



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Schutzbereichsrechts
 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
1. Juli 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Emmenegger
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Marzi

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Genehmigung nach § 3 des Schutzbereichsgesetzes für die Errichtung eines großen Versammlungszeltes (Grundfläche 5 x 10 Meter), eines Infozelts (Grundfläche 5 x 8 Meter), eines Küchenzelts (Grundfläche 3 x 6 Meter) sowie für vier Toilettenkabinen und für die vorübergehende Aufstellung von

bis zu 3 Wohnwagen für den Zeitraum von 3. Juli 2020 bis zum 8. Juli 2020 auf dem Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur ^{***}, Flurstück-Nr. ^{***} zu erteilen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein. Am 27. Mai 2020 meldete er bei der Kreisverwaltung B^{***} die Durchführung einer Versammlung („Dauermahnwache“) auf einem von ihm gemieteten Grundstück in der Gemarkung A^{***}, Flur ^{***}, Flurstück-Nr. ^{***}, für den Zeitraum vom 3. Juli 2020 bis zum 8. Juli 2020 an, bei der unter dem Motto „Atomwaffen ächten – keine neue Aufrüstung – Verbotsvertrag“ unter anderem „für eine Welt ohne Atomwaffen und für den Beitritt Deutschlands zum internationalen Atomwaffenverbotsvertrag“ demonstriert werden soll.

Das betreffende Grundstück liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Fliegerhorsts C^{***} („Verteidigungsanlage C^{***} II“). Diese Verteidigungsanlage wurde durch Anordnung vom 21. Juli 1986 durch den Bundesminister der Verteidigung zum Schutzbereich erklärt. Das Grundstück, auf dem die Versammlung geplant ist, befindet sich außerhalb des umzäunten militärischen Geländes, jedoch innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Schutzbereichsanordnung.

Mit ordnungsbehördlicher Verfügung der Kreisverwaltung B^{***} vom 26. Juni 2020 erhielt der Kläger unter anderem die Auflage, die betreffende Versammlung innerhalb der täglichen Uhrzeit von 6.00 bis 21:30 sowie am 6. Juli 2020 ausnahmsweise bis 24:00 Uhr mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 150 Teilnehmern durchzuführen.

Die Antragsgegnerin lehnt die Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung

(Schutzbereichsgesetz) ab. Hierauf bezieht sich der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller wörtlich beantragt,

„1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers auf Genehmigung der Errichtung von Anlagen vom 26.06.2020 zu entscheiden.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens,

hilfsweise für den Fall des Obsiegens des Antrags zu 1) wird beantragt,

3. Der Antragsgegner wird auf dem Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig verpflichtet, eine Genehmigung für die Errichtung von einem großen Versammlungszelt (5 x 10 Meter), einem Infozelt (5 x 8 Meter), einem Küchenzelt (3 x 6 Meter), vier Toilettenkabinen sowie die zeitweilige Aufstellung von 2-3 Wohnwagen, zu erteilen.“

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

1. Der Antrag zu 3) – mit dem der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung der Genehmigung nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) begehrt – hat Erfolg.

Die Kammer versteht das aus mehreren Anträgen zusammengesetzte Begehren des Antragstellers bei sachgerechter Würdigung (vgl. §§ 122, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) dahingehend, dass der als Hilfsantrag

gestellte Antrag zu 3) der Hauptantrag ist, denn dieser ist der weitergehende Antrag, in welchem der Antrag zu 1) als „Minus“ enthalten ist.

So verstanden ist der zulässige Antrag zu 3) begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch (a) und einen Anordnungsgrund (b) für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung – ZPO –).

a) Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der aus dem Tenor ersichtlichen baulichen Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG. Die Anlagen sind nach dem Schutzbereichsgesetz genehmigungsbedürftig (aa). Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind nicht erfüllt (bb).

aa) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchBerG bedarf, wer innerhalb der Schutzbereiche bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen will, hierzu der Genehmigung. Der Anwendungsbereich dieses Genehmigungserfordernisses ist hier eröffnet, denn der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs der „Verteidigungsanlage C*** II“. Bei den zu errichtenden Zelten (ein großes Versammlungszelt, ein Infozelt, ein Küchenzelt) sowie den Toilettenkabinen und den Wohnwagen handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Anlagenbegriff in § 3 Abs. 1 SchBerG ist weit gefasst. Wie die Auflistung „bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen“ zeigt, sollen dem Genehmigungsvorbehalt jede Art von Anlagen unterworfen werden (vgl. zur bereichsspezifischen Definition des Begriffs Jeromin, in: ders., LBauO, 4. Auflage 2016, § 2 Rn. 3). Im Übrigen sind nach den Bauordnungen der Länder auch Zelte als sogenannte „fliegende Bauten“ (vgl. für Rheinland-Pfalz § 76 Landesbauordnung – LBauO –) bauliche Anlagen, da solche nicht zwingend einer Verbindung mit dem Erdboden bedürfen, sondern es genügt, wenn sie durch eigene Schwere auf dem Boden ruhen (vgl. § 2 Abs. 1 LBauO).

bb) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SchBerG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift darf die Genehmigung zur Errichtung baulicher oder anderer Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 SchBerG nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Für die Frage, was Zwecke einer Schutzbereichsanordnung sind, gibt § 1 Abs. 2 SchBerG den allgemeinen Anhalt, dass der Schutzbereich zum „Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen“ dient. Für die Erhaltung der Wirksamkeit einer Verteidigungsanlage sind dabei entscheidend ihr ungehinderter Einsatz sowie die volle Ausnutzung ihrer Wirkungen (vgl. OVG RP, Urteil vom 12. März 1981 – 1 A 172/79 –, AS 16, 241, 242).

Die Genehmigung dürfte daher nur versagt werden, wenn die Errichtung der Anlagen durch den Antragsteller den ungehinderten Einsatz und die volle Ausnutzung der Wirkungen der Verteidigungsanlage „C*** II“ beeinträchtigen. Es ist jedoch nicht dargetan und auch von Amts wegen nicht ersichtlich, dass die hier konkret in Rede stehenden baulichen Anlagen die Wirksamkeit der militärischen Zwecke des Fliegerhorstes beeinträchtigen könnten.

Soweit die Antragsgegnerin sich zur Begründung für die Versagung der Genehmigung auf Ziffer II.3. der „Militärischen Schutzbereichseinzelforderungen für die Verteidigungsanlage C*** II“ vom 20. August 1982 stützt, genügt dies den Anforderungen an die Darlegung der Beeinträchtigung der Wirksamkeit der militärischen Zwecke nicht. Die nur für den Dienstgebrauch (VS) bestimmte Einzelforderung enthält unter B.1.3.a) zwar die Formulierung „Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Anlage ist der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen und Zelten verboten“. Unabhängig davon, dass der Ausdruck „Zelten“ wohl eher die von der Einzelforderung ansonsten ausdrücklich für zulässig angesehenen Campingplätze betreffen dürfte, ersetzt der Verweis auf die Schutzbereichseinzelforderung nicht die konkrete Prüfung im Einzelfall, ob die von dem Antragsteller geplanten Anlagen die Wirksamkeit der Verteidigungsanlage „C*** II“ beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können.

Bei der Schutzbereichseinzelforderung handelt es sich nämlich nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – der auch die Kammer folgt – nicht um eine Rechtsvorschrift, sondern anders als die Schutzbereichsanordnung selbst nur um ein „Verwaltungsinternum“, der hinsichtlich ihrer Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben im Schutzbereich keine rechtliche Verbindlichkeit mit Außenwirkung zukommt (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27. November 2017 – 8 K 265/17 –, juris Rn. 27 ff.; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 15. Januar 2015 – 12 A 170/13 –, juris Rn. 27).

Es genügt daher für die Annahme einer Beeinträchtigung der Zwecke der Verteidigungsanlage nicht, wenn in einer Schutzbereichseinzelforderung bestimmte Arten von Anlagen allgemein als unzulässig bezeichnet werden, sondern die konkret in Rede stehenden Anlagen müssen auch im jeweiligen Einzelfall eine beeinträchtigende Wirkung befürchten lassen.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Verteidigungsanlage „C*** II“ durch die Errichtung der oben genannten Anlagen für den hier in Rede stehenden Zeitraum (3. bis 8. Juli 2020) sind indessen weder dargetan noch ersichtlich. Allein die Tatsache, dass die geplante Versammlung – wie die Antragsgegnerin vorträgt – in der Nähe des Zaunes und der Haupteinfahrt sowie nur in geringer Entfernung zu Liegen für Luftfahrzeuge stattfindet, lässt für sich genommen noch nicht auf eine Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Fliegerhorstes schließen. Die Antragsgegnerin trägt hierzu weiter vor, aus den Geschehnissen der jüngeren Vergangenheit sei „allgemein bekannt“ dass die Zaunanlagen „anlässlich von Demonstrationen wiederholt überwunden und die Hauptzufahrt des Flugplatzes C*** auch schon einmal überrannt“ worden sei, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich unter den Versammlungsteilnehmern auch Personen befänden, die nicht friedlich ihre Meinung äußern möchten. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass in der Vergangenheit bauliche Anlagen wie die hier in Rede stehenden (Zelte, Toiletten, Wohnwagen) eine Rolle für die Überwindung der Zaunanlagen und des „Überrennens“ der Zufahrt gehabt haben sollten. Die Antragsgegnerin hat vielmehr offenkundig Bedenken gegen die Friedlichkeit der Versammlung als solche. Die Voraussetzungen des § 15 Versammlungsgesetzes für ein Verbot der Versammlung wegen einer etwaigen zu befürchtenden Eskalation sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr obliegt die Beurteilung der

versammlungsrechtlichen Gefahren der Kreisverwaltung B*** als der zuständigen Ordnungsbehörde. Aber selbst wenn spezifisch versammlungsrechtliche Gefahren im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung der baulichen Anlagen nach § 3 SchBerG berücksichtigt werden dürften, wäre nicht dargetan noch ersichtlich, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits als Anmelder von Versammlungen in Erscheinung getreten sein könnte, bei denen die öffentliche Sicherheit – einschließlich der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage „C*** II“ – in ihm zuzurechnender Art und Weise gefährdet worden wäre.

Nach alledem ist nicht feststellbar, dass die Versagung der Genehmigung der baulichen Anlagen zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs hier erforderlich sein könnte.

Die von der Antragsgegnerin angeführte Möglichkeit des Antragstellers, auch außerhalb des Schutzbereichs auf einem anderen angrenzenden Grundstück zu demonstrieren, mag zutreffen, sie berechtigt jedoch ebenfalls nicht zur Verweigerung der Genehmigung des von dem Antragsteller bevorzugten Standortes. Dieser ist in seiner Wahl des Versammlungsortes durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützt (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 – juris).

b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das Abwarten des Hauptsacheverfahrens ist ihm nicht zumutbar, da eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren für ihn zu spät käme. Bis zum rechtskräftigen Abschluss (einschließlich etwaiger Rechtsmittelverfahren) können mehrere Jahre vergehen. Die für den Zeitraum von 3. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 bereits mit der zuständigen Ordnungsbehörde abgestimmte Versammlung könnte in der konkret beabsichtigten Form in der angemeldeten Zeit – insoweit irreversibel – nicht durchgeführt werden.

2. Da der Antrag zu 3) als Hauptantrag Erfolg hat, ist eine Entscheidung über den Antrag zu 1) nicht angezeigt.

3. Für den Antrag zu 4) fehlt dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis, denn die Kreisverwaltung B*** erhält eine Ausfertigung dieser Entscheidung von Amts wegen durch das erkennende Gericht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Kammer hat dabei berücksichtigt, dass sie durch die Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen der befristeten Dauer der Errichtung der Anlagen die Hauptsache vorweggenommen hat (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Emmenegger

gez. Dr. Dawirs

gez. Marzi